

Diakonie Mitteldeutschland • Merseburger Straße 44 • 06110 Halle

An Mitgliedsorganisationen
in der Diakonie Mitteldeutschland

Bereich
Wirtschaft/ Finanzen/ Recht

Referat
Recht

Sabine Frey
Syndikusrechtsanwältin
Arbeitsrecht

Merseburger Straße 44
06110 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 122 99-114
Fax: (0345) 122 99-199
frey@diakonie-ekm.de

26. März 2020

**Arbeitsrechtliche Informationen der Diakonie Mitteldeutschland
zur kurzfristigen erlaubnislosen Arbeitnehmerüberlassung
im Zusammenhang mit der Corona-Krise**

Diakonisches Werk
Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e. V.
Merseburger Straße 44
06110 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 122 99-0
Fax: (0345) 122 99-199
Mail: info@diakonie-ekm.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vorstandsvorsitzender
OKR Christoph Stolte

in der Zeit der Corona Pandemie stehen viele unserer Träger vor dem Problem, dass einerseits Einrichtungen (z.B. WfbM, Kindertagesstätten) geschlossen sind, andererseits – entweder dadurch oder unabhängig davon – andere Einrichtungen den immensen Arbeitszuwachs mit den vorhandenen Mitarbeitenden nicht bewältigen können.

Kaufmännischer Vorstand
Dr. Wolfgang Teske

Innerhalb eines Trägers kann auf diese Situation mit Umsetzung oder Abordnung gemäß § 7 AVR-DW.EKM reagiert werden.

Sitz des Vereins:
Erfurt, Vereinsregister 16 22 70

Trägerübergreifend kommt eine kurzfristige Arbeitnehmerüberlassung in Betracht.

Steuernummer:
110/142/45814

Das BMAS hat in einem Vermerk vom 23. März klargestellt, dass diese Arbeitnehmerüberlassung ohne Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 AÜG zulässig ist. Hierbei handle es sich um eine erlaubnisfreie, gelegentliche Überlassung in einer Krisensituation gemäß § 1 Absatz 3 Nr. 2a AÜG.

Bankverbindungen:

Evangelische Bank eG
IBAN: DE72 5206 0410 0008
0005 30
BIC: GENODEF1EK1

Damit steht dieses Instrument auch allen diakonischen Einrichtungen im Bedarfsfall zur Verfügung.

KD-Bank
IBAN: DE80 3506 0190 1555
4760 15
BIC: GENODED1DKD

Grundsätzlich ist diese kurzfristige Arbeitnehmerüberlassung nur mit Einverständnis der betroffenen Mitarbeitenden möglich. Die Grundsätze der arbeitsvertraglichen Vereinbarung und des Direktionsrechts bleiben bestehen.

Die Mitarbeitervertretung ist zu beteiligen.

Weitere Einzelheiten zur kurzfristig erlaubnislosen Arbeitnehmerüberlassung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie entnehmen Sie bitte dem Schreiben der Diakonie Deutschland vom 25. März.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Frey
Syndikusrechtsanwältin
Arbeitsrecht